

Sitzungsvorlage Nr. V/2026/0147

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Brömmelhaus, Stefan



Ahaus, 04.05.2026

Beratungsfolge

Finanzausschuss	19.05.2026	TOP Ö	4.1
Rat	09.06.2026	TOP Ö	8

Beratungsgegenstand

NRW-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 - Vorgehensweise der Verwendung bei der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Vorgehensweise zur Verwendung der NRW-Plan-Mittel für gute Infrastruktur billigend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich zum Budgetbericht zum Stand der Mittelverwendung zu berichten.

Zusammenfassung der Vorlage

Nach dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 stehen der Stadt Ahaus insgesamt rund 17,8 Mio. € zu. In dieser Vorlage wird das Thema inhaltlich gebündelt und aufgezeigt, für welche Investitionsmaßnahmen dieses Geld verwendet werden kann.

Sachdarstellung

Nach dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 vom 18.12.2025 stehen der Stadt Ahaus insgesamt 17.804.408,87 € zu.

Das Gesetz sieht in § 2 Abs. 2 eine zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel für die folgenden Investitionsbereiche mit den folgenden Gewichtungen vor:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, (50 %)
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen, (20 %)
3. Verkehrsinfrastruktur, 4. Digitale Resilienz und Digitalisierung, 5. Sportinfrastruktur oder 6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz. (insg. 30 %)

Soweit in den Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen abgewichen werden.

Im April ist inzwischen das Online-Portal live gegangen, über welches die Kommunen die zu fördernden Maßnahmen anmelden und die Abrufe tätigen können. Hierbei ist pro Maßnahme und pro Abruf anzugeben, in welcher Höhe innerhalb der nächsten drei Monate nach Abruf jeweils Rechnungen zu begleichen sind.

Gleichzeitig wurden die FAQ veröffentlicht, welche dieser Vorlage als Anlage 03 beigelegt sind. Nach der ersten Sichtung durch den FB Finanzen beantworten die FAQ bereits zahlreiche Fragen, welche bislang noch klärungsbedürftig erschienen.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 der Stadt Ahaus wurde eine mittelfristige Investitionstabelle aufgestellt, welche sämtliche investiven Ansätze des Haushaltes 2026 (2026 – 2029) umfasst und als Anlage 01 beigelegt ist. In der Anlage 02 wurden die Daten aus der Anlage 01 zunächst auf die sechs o. g. Investitionsbereiche aufgeteilt und um einige zusätzliche prognostische Planzahlen bis 2030 ergänzt (u.a. z.B. für den Neubau der Feuer- und Rettungswache und des Baubetriebshofes). Hieraus ist ersichtlich, wie viel die Stadt Ahaus mittelfristig in diesen Investitionsbereichen investieren wird und in welchem Maße die NRW-Plan-Mittel hierfür eingesetzt werden könnten.

Grundsätzlich verfolgt die Verwaltung strategisch das Ziel, sich beim Abruf unter Wahrung der gesetzlichen Quotierung eher an wenige große Maßnahmen zu orientieren. Das Land NRW verfolgt mit dem NRW-Plan zwar eine bürokratiearme Abwicklung, was im Vergleich zu üblichen Zuwendungen auch der Fall sein dürfte; allerdings wird schon aus der Erläuterung zu den Abrufverfahren deutlich, dass die Abwicklung aus Sicht der Stadt Ahaus nicht derart bürokratiearm abzuwickeln sein wird wie zunächst angekündigt. Je weniger Maßnahmen deshalb gefördert werden, desto weniger operativer Aufwand resultiert hieraus für die einzelnen betroffenen Fachbereiche.

Insgesamt sollen die Mittel aus dem NRW-Plan zudem eher zügig abgerufen werden (idealerweise 2026 – 2030), um die Investitionszuwendungen möglichst ohne größeren Geldwertverlust einsetzen zu können. Dies spricht für den zügigen Abruf im Rahmen größerer Maßnahmen.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, bei der Quotierung den gesetzlichen Handlungsspielraum auszuschöpfen und die Bereiche 1 und 2 mit den geforderten Quoten abzudecken; für die Bereiche 3 – 6, welche insgesamt 30 % des Volumens ausmachen sollen, soll der Fokus vor dem Hintergrund des Neubaus der Feuer- und Rettungswache und des Baubetriebshofs voll auf den Bereich 6 gelegt werden, um dieses Investitionsvorhaben zum Teil zu finanzieren.

Zu der Frage, ob die NRW-Plan-Mittel bei bereits anderweitig geförderten Investitionen als Eigenmittel angesetzt werden können, verweisen die FAQ auf eine noch ausstehende Gesetzesänderung. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten die NRW-Plan-Mittel nicht bei bereits anderweitig geförderten Investitionen als Eigenmittel angesetzt werden, da es sich dann um eine unzulässige Doppelförderung handeln würde. Hierzu hat der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schnellbrief 158/2026 vom 05.05.2026 mitgeteilt, dass das Land bereits an einem entsprechenden Gesetzesentwurf arbeite, welcher etwaige Doppelförderungsverbote bei Maßnahmen, welche bereits über andere Förderprogramme gefördert werden, aushebelt bzw. eine Doppelförderung ermöglicht.

Zur Frage der Abwicklung der Investitionsmittel vornehmlich im Bereich der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen am 31.01.2026 einen Antrag bzgl. der NRW Infrastrukturmittel 2025 – 2036 gestellt, welcher als Antragsvorlage im TOP 4.2 hinterlegt ist. Der Antrag ist in diesem Zusammenhang zu beraten.

Eine nähere Darstellung erfolgt im Rahmen der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☒ keine

☐ folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:

☐ werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Investitionsübersicht 2026 – 2029

Anlage 02 – Investitionsvorschau 2026 – 2030

Anlage 03 – FAQ des Landes NRW zum NRW-Plan